PLASTIC

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 - Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung PLASTIC

Chemische Bezeichnung	
Produktart	Gemisch
Produktcode	770.400.000
UFI:	7G10-S0H2-S00U-255A

1.2 - Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen	- Aerosole - Farben/Lacke – Schützend und funktionell - Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)

1.3 - Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

ECS Cleaning Solutions GmbH
Wolfener Str. 32-34
D-12681 Berlin Deutschland
Telefon : +49 (0)30 / 36 46 40 36
gunnar.kleinmann@ecsag.com

Händler

ECS AG
Talstrasse 35-37
8808 Pfaeffikon
Switzerland
gunnar.kleinmann@ecsag.com
+41 (0)44 / 787 53 53

1.4 - Notrufnummer

Centar za kontrolu trovanja (Croatia/Hrvatska)
Tel. No.: +385 1 234 8342

Giftlinjen (Denmark/Danmark)
Tel. No.: +45 82 12 12 12

Mürgistusteabekeskus (Estonia/Eesti)
Tel. No.: +372 794 3794 (from abroad) / 16662 (national)

Verwenden Sie Ihrenationale oder lokale Notrufnummer (Germany/Deutschland)
Tel. No.: +49(0)30-19240

Poison Centre (Iceland/Ísland)
Tel. No.: +354 543 2222

National Poisons Information Centre (Ireland)
Tel. No.: +353 1 809 2166 (8 am – 10 pm)

Valsts Toksikoloģijas centrs (Latvia/Latvija)
Tel. No.: +371 670 42473

Apsinuodijimų informacijos biuras (Lithuania/Lietuva)
Tel. No.: +370 5 236 20 52

Malta National Poisons Centre (Malta/Malta)
Tel. No.: +356 2559 4600 (from abroad) / 1774 (national) (8 am – 8 pm)

Nationaal Vergiftigingen Informatie Centrum (Netherlands/Nederland)
Tel. No.: +31 88 755 8000

Norsk Giftinformasjonssenter (Norway/Norge)
Tel. No.: +47 22 59 13 00

Poison Centres (Poland/Polska)
Krajowe Centrum Informacji Toksykologicznej, Instytut Medycyny Pracy im. prof. J. Nofera - Łódź
Tel. No.: +48 42 63 14 724

CIAV – Centro de Informação Antivenenos (Portugal/Portugal)
Tel. No.: +351 800 250 250

Servicio de Información Toxicológica (Spain/España)
Tel. No.: +34 91 562 04 20

Svensk Giftinformationscentral (Sweden/Sverige)
Tel. No.: 112 / +46 10 456 6700

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (Schweiz)/ Centro svizzero di informazione tossicologica (Svizzera)/ Centre Suisse d'Information Toxicologique (Suisse)
Tel. No.: +41 44 251 51 51
Tox Info Suisse Notrufnummer: 145 (24 Stunden)/ Numero di emergenza Tox Info Suisse: 145 (24 ore)/ Tox Info Suisse Numéro d'urgence: 145 (24h)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 - Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

Aerosol 1	Aerosol - Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung - Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition - Kategorie 3 (H336)

2.2 - Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Enthält: n-Butylacetat | Aceton, 2- Propanon, Propanon | 1-Methoxy-2-propanol, Monopropylenglycolmethylether

Signalwort : Gefahr

Gefahrenpiktogramme



Gefahrenhinweise

H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P211	Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251	Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P410+P412	Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.
P501	Behälter/Inhalt zuführen gemäß lokalen/nationalen Vorschriften.

EUH-Sätze

EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.3 - Sonstige Gefahren

PBT-Stoffe

- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

vPvB-Stoffe

- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Sonstige Gefahren die keine Einstufung bewirken — - Bei unzureichender Belüftung und/oder durch Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Gemische möglich.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 - Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 - Gemische

Chemische Bezeichnung	Nr.	%	Klasse(n)	Angaben zum Stoff
n-Butylacetat	CAS-Nr. : 123-86-4 INDEX-Nr. : 607-025-00-1 EG-Nr. : 204-658-1 REACH-Nr. : 01-2119485493-29-xxxx	>= 35 - < 40	Flam. Liq. 3 - H226 STOT SE 3 - H336 EUH066	(a) (b)
Butan INCI: BUTANE	CAS-Nr. : 106-97-8 INDEX-Nr. : 601-004-00-0 EG-Nr. : 203-448-7 REACH-Nr. : 01-2119474691-32-xxxx	>= 20 - < 25	Flam. Gas 1 - H220 Press. Gas	(a) (b)
Propan INCI: PROPANE	CAS-Nr. : 74-98-6 INDEX-Nr. : 601-003-00-5 EG-Nr. : 200-827-9 REACH-Nr. : 01-2119486944-21-xxxx	>= 10 - < 12.5	Flam. Gas 1 - H220 Press. Gas	(a) (b)

(a) Stoff, der zur Einstufung beiträgt

(b) Stoff mit Expositionsgrenzwert

Chemische Bezeichnung	Nr.	%	Klasse(n)	Angaben zum Stoff
Aceton, 2- Propanon, Propanon	CAS-Nr. : 67-64-1 INDEX-Nr. : 606-001-00-8 EG-Nr. : 200-662-2 REACH-Nr. : 01-2119471330-49-xxxx	>= 5 - < 10	Eye Irrit. 2 - H319 Flam. Liq. 2 - H225 STOT SE 3 - H336 EUH066	(a) (b)
1-Methoxy-2-propanol, Monopropylenglycolmethylether INCI: METHOXYISOPROPANOL	CAS-Nr. : 107-98-2 INDEX-Nr. : 603-064-00-3 EG-Nr. : 203-539-1 REACH-Nr. : 01-2119457435-35-xxxx	>= 5 - < 10	Flam. Liq. 3 - H226 STOT SE 3 - H336	(a) (b)

(a) Stoff, der zur Einstufung beiträgt

(b) Stoff mit Expositionsgrenzwert

- Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 - Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

- Für Frischluft sorgen.
- Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
- In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.
- Falls ärztlicher Rat erforderlich ist, halten Sie den Behälter oder das Etikett des Produkts bereit.

Nach Hautkontakt

- Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.
- Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
- Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

- Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.
- Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
- Falls ärztlicher Rat benötigt wird, halten Sie den Produktbehälter oder das Etikett bereit.

Nach Verschlucken

- KEIN Erbrechen herbeiführen.
- Mund gründlich mit Wasser ausspülen.
- Bei Erbrechen Aspirationsgefahr beachten.
- In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

4.2 - Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome und Wirkungen - Nach Einatmen

- Kann Übelkeit, Kopfschmerzen, Bewusstseinsstörungen, Schläfrigkeit oder Schwindel verursachen.
- Symptome können auch erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens bis 48 Stunden nach dem Unfall.

Symptome und Wirkungen - Nach Hautkontakt

- Es liegen keine Informationen vor.

Symptome und Wirkungen - Nach Augenkontakt

- Verursacht schwere Augenreizung.

Symptome und Wirkungen - Nach Verschlucken

- Es liegen keine Informationen vor.

4.3 - Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Symptomatische Behandlung.
- Bei Verdacht auf eine Vergiftung sollte sofort das Nationale Giftinformationszentrum kontaktiert werden, Nummer des Notruftelefons siehe Abschnitt 1.4.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 - Löschmittel

Geeignete Löschmittel	- Kohlendioxid (CO_2) - Schaum - Löschpulver - Sprühwasser
Ungeeignete Löschmittel	- Wasservollstrahl

5.2 - Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	- Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. - Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.
Gefährliche Zersetzungsprodukte	- Es liegen keine Informationen vor.

5.3 - Hinweise für die Brandbekämpfung

- Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
- Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
- Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.
- Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.
- Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 - Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal	- Persönliche Schutzausrüstung verwenden. - Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. - Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. - Alle Zündquellen entfernen. - Personen in Sicherheit bringen. - Den betroffenen Bereich belüften.
Einsatzkräfte	- Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.

6.2 - Umweltschutzmaßnahmen

- Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.
- Explosionsgefahr.

6.3 - Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden und Material für Rückhaltung	- Es liegen keine Informationen vor.
Methoden und Material für Reinigung	- Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. - Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.
Ungeeignete Methoden	- Es liegen keine Informationen vor.

6.4 - Verweis auf andere Abschnitte

- Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
- Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
- Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 - Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlung	- Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. - Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. - Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. - Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. - Nicht gegen Flammen oder glühende Gegenstände sprühen. - Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. - Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen. - Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. - Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. - Erhitzen führt zu Druckerhöhung und Berstgefahr.
Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene	- Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. - Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. - Hautschutzplan erstellen und beachten! - Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. - Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

7.2 - Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
- Unter Verschluss aufbewahren.
- Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.
- An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist.
- Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.
- Nicht zusammen lagern mit: Oxidationsmittel
- Pyrophore oder selbsterhitzungsfähige Gefahrstoffe
- Nicht zusammen lagern mit:Nahrungs- und Futtermittel

- Lagerklasse (Leitfaden «Lagerung gefährlicher Stoffe»): LK 2 – Verflüssigte oder unter Druck stehende Gase

Bis ca. 100 kg Zusammenlagerung mit LK 11/13 und Nicht-Gefahrstoffen (NG).
Mehr als ca. 100 kg Getrennte Lagerung (separater Brandabschnitt).
Ausreichend Platz für eine sichere Handhabung (z. B. Anfahr- und Rammschutz).
Ex-Zone 2, bis zu einer Höhe von 1 m über dem Boden.
Gasflaschen müssen gegen Umfallen gesichert werden.
Keine Lagerung von Gefahrstoffen in Treppenhäusern, allgemein zugänglichen Fluren und entlang von Verkehrswegen innerhalb des Betriebes.
Ein Behälterdefekt kann leicht erkannt und sofort behoben werden.

7.3 - Spezifische Endanwendungen

- Farben/Lacke – Schützend und funktionell

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 - Zu überwachende Parameter

Butan (106-97-8)	
MAK mg/m³ (CH)	1900 mg/m³
MAK ppm (CH)	800 ppm
KZG mg/m³ (CH)	7600 mg/m³
KZG ppm (CH)	3200 ppm
n-Butylacetat (123-86-4)	
MAK mg/m³ (CH)	240 mg/m³
MAK ppm (CH)	50 ppm
KZG mg/m³ (CH)	720 mg/m³
KZG ppm (CH)	150 ppm
Propan (74-98-6)	
MAK mg/m³ (CH)	1800 mg/m³
MAK ppm (CH)	1000 ppm
KZG mg/m³ (CH)	7200 mg/m³
KZG ppm (CH)	4000 ppm
Aceton, 2- Propanon, Propanon (67-64-1)	
MAK mg/m³ (CH)	1200 mg/m³
MAK ppm (CH)	500 ppm
KZG mg/m³ (CH)	2400 mg/m³
KZG ppm (CH)	1000 ppm
BAT1 mg/l (CH)	50 mg/l Urin
BAT2 mmol/l (CH)	0.86 mmol/l Urin
1-Methoxy-2-propanol, Monopropylenglycolmethylether (107-98-2)	
MAK mg/m³ (CH)	360 mg/m³
MAK ppm (CH)	100 ppm
KZG mg/m³ (CH)	720 mg/m³
KZG ppm (CH)	200 ppm
BAT1 mg/l (CH)	20 mg/l Urin
BAT2 µmol/l (CH)	221.9 µmol/l Urin

DNEL / PNEC

n-Butylacetat (123-86-4)			
Typ	**Wert**	**Verwender**	**Wirkung**
DNEL Kurzzeit oral (akut)	2 mg/kg	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit oral (wiederholt)	2 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
DNEL akut inhalativ	600 mg/m³	Arbeiter	Systemisch

DNEL akut inhalativ	600 mg/m³	Arbeiter	Lokal
DNEL akut inhalativ	300 mg/m³	Verbraucher	Systemisch
DNEL akut inhalativ	300 mg/m³	Verbraucher	Lokal
DNEL Langzeit inhalativ	300 mg/m³	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	300 mg/m³	Arbeiter	Lokal
DNEL Langzeit inhalativ	35.7 mg/m³	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	35.7 mg/m³	Verbraucher	Lokal
DNEL akut dermal, Kurzzeit	11 mg/kg	Arbeiter	Systemisch
DNEL akut dermal, Kurzzeit	6 mg/kg	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	11 mg/kg bw/day	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	6 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
PNEC Gewässer, Süßwasser	0.18 mg/l		
PNEC Gewässer, Meerwasser	0.018 mg/l		
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung	0.36 mg/l		
PNEC Sediment, Süßwasser	0.981 mg/kg		
PNEC Sediment, Meerwasser	0.098 mg/kg		
PNEC Boden	0.09 mg/kg		
PNEC Kläranlage (STP)	35.6 mg/l		

Propan (74-98-6)

Typ	Wert	Verwender	Wirkung
DNEL Kurzzeit oral (akut)	0.464 mg/kg	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	2.21 mg/m³	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	0.265 mg/m³	Verbraucher	Systemisch

Aceton, 2- Propanon, Propanon (67-64-1)

Typ	Wert	Verwender	Wirkung
DNEL Langzeit oral (wiederholt)	62 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
DNEL akut inhalativ	2420 mg/m³	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	1210 mg/m³	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	200 mg/m³	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	186 mg/kg bw/day	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	62 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
PNEC Gewässer, Süßwasser	10.6 mg/l		
PNEC Gewässer, Meerwasser	1.06 mg/l		
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung	21 mg/l		
PNEC Sediment, Süßwasser	30.4 mg/kg		
PNEC Sediment, Meerwasser	3.04 mg/kg		
PNEC Boden	33.3 mg/kg		
PNEC Kläranlage (STP)	100 mg/l		

1-Methoxy-2-propanol, Monopropylenglycolmethylether (107-98-2)

Typ	Wert	Verwender	Wirkung
DNEL Langzeit oral (wiederholt)	33 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
DNEL akut inhalativ	553.5 mg/m³	Arbeiter	Systemisch
DNEL akut inhalativ	553.5 mg/m³	Arbeiter	Lokal
DNEL Langzeit inhalativ	369 mg/m³	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	43.9 mg/m³	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	183 mg/kg bw/day	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	78 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
PNEC Gewässer, Süßwasser	10 mg/l		
PNEC Gewässer, Meerwasser	1 mg/l		
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung	100 mg/l		
PNEC Sediment, Süßwasser	52.3 mg/kg		
PNEC Sediment, Meerwasser	5.2 mg/kg		
PNEC Boden	4.59 mg/kg		
PNEC Kläranlage (STP)	100 mg/l		

8.2 - Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	- Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. - Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. - Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, sollte nach Möglichkeit eine gute Belüftung des Arbeitsbereiches sichergestellt werden.
Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung	- Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. - Geeigneter Augenschutz: Schutzbrille. - EN ISO 16321 - Beim Umgang mit chemischen Stoffen müssen Schutzhandschuhe mit CE-Kennzeichnung und den vier Kontrollziffern getragen werden. - Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. - Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk) - Schutzhandschuhe nach EN374 - Dicke des Handschuhmaterials: >= 0,4 mm - Durchbruchzeit: > 480 min. - Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. - Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät tragen. Geeignetes Atemschutzgerät: Kombi-Filtergerät A-P2. - Antistatische Schuhe und Arbeitskleidung tragen.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	- Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 - Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig	Aussehen	Aerosol
Farbe	farblos	Geruch	charakteristisch

Geruchsschwelle	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	Nicht anwendbar
Schmelzpunkt	Nicht anwendbar
Gefrierpunkt	Nicht anwendbar
Siedepunkt	< -20 °C
Flammpunkt	< 0 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	nicht bestimmt
Untere Explosionsgrenze	1.2 % Vol.
Obere Explosionsgrenze	13 % Vol.
Dampfdruck	nicht bestimmt

Dampfdichte	nicht bestimmt
Relative Dichte	Keine Daten verfügbar
Dichte	0.738 g/cm³
Löslichkeit (Wasser)	praktisch unlöslich
Löslichkeit (Ethanol)	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit (Aceton)	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit (Organischen Lösemitteln)	Keine Daten verfügbar
Log KOW	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur	> 200 °C
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt
Viskosität, kinematisch	nicht bestimmt
Viskosität, dynamisch	Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften

Partikelgröße	Keine Daten verfügbar
Staubheit	Keine Daten verfügbar
Spezische Oberfläche	Keine Daten verfügbar
Form	Keine Daten verfügbar

9.2 - Sonstige Angaben

VOC-Gehalt	383.061 g/l 51.905 %
Mindestzündenergie	Keine Daten verfügbar
Leitfähigkeit	Keine Daten verfügbar
Brechungsindex	Keine Daten verfügbar
Festkörpergehalt	Keine Daten verfügbar
Oberflächenspannung	Keine Daten verfügbar
Sättigungskonzentration	Keine Daten verfügbar

- Unterkategorie gemäß der Richtlinie 2004/42/EG:
- Speziallacke - Alle Typen, VOC-Grenzwert: 840 g/l

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 - Reaktivität

- Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

10.2 - Chemische Stabilität

- Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3 - Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 - Zu vermeidende Bedingungen

- Von Wärmequellen fernhalten (z.B. heiße Oberflächen), Funken und offenen Flammen.
- Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.
- Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

10.5 - Unverträgliche Materialien

- Es liegen keine Informationen vor.

10.6 - Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 - Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxizität : Gemisch

ATE oral : - ATE dermal : - ATE Einatmen Staub/Nebel : -
ATE Einatmen Dampf : - ATE Einatmen Gas : -

LD50 oral (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LD50 dermal (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LD50 dermal (Kaninchen)	Keine Daten verfügbar
LC50 inhalativ gas (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LC50 inhalativ Stäube und Nebel (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LC50 inhalativ Dämpfe (Ratte)	Keine Daten verfügbar

Toxizität : Stoffe

n-Butylacetat (123-86-4)	
LD50 oral (Ratte)	10760 mg/kg OECD 423
LD50 dermal (Kaninchen)	14112 mg/kg OECD 402
LC50 inhalativ Dämpfe (Ratte)	> 6.6 mg/l OECD 403

Aceton, 2- Propanon, Propanon (67-64-1)	
LD50 oral (Ratte)	5800 mg/kg
LD50 dermal (Kaninchen)	20000 mg/kg
LC50 inhalativ Dämpfe (Ratte)	76 mg/l

1-Methoxy-2-propanol, Monopropylenglycolmethylether (107-98-2)	
LD50 oral (Ratte)	> 5000 mg/kg
LD50 dermal (Kaninchen)	11000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung - Augenreizung - Kategorie 2 - Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition - Kategorie 3 (H336) - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr	- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 - Angaben über sonstige Gefahren

- Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 - Toxizität

Toxizität : Gemisch

EC50 48 h Krustentiere	Keine Daten verfügbar
LC50 96 h Fische	Keine Daten verfügbar
ErC50 Algen	Keine Daten verfügbar
ErC50 andere Wasserpflanzen	Keine Daten verfügbar
EL50 48 h Krustentiere	Keine Daten verfügbar
LL50 96 h Fische	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch Fische	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch Krustentiere	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch Algen	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch andere Wasserpflanzen	Keine Daten verfügbar

Toxizität : Stoffe

n-Butylacetat (123-86-4)	
EC50 48 h Krustentiere	44 mg/l Daphnien OECD 202
LC50 96 h Fische	18 mg/l OECD 203
ErC50 Algen	648 mg/l Desmodesmus subspicatus
NOEC chronisch Krustentiere	23.2 mg/l OECD 211
NOEC chronisch Algen	200 mg/l Desmodesmus subspicatus

Propan (74-98-6)	
EC50 48 h Krustentiere	29.662 mg/l Daphnien
LC50 96 h Fische	53.141 mg/l
ErC50 Algen	20.586 mg/l Grüne Algen
NOEC chronisch Fische	3.599 mg/l 30 d
NOEC chronisch Krustentiere	1.95 mg/l 30 d

Aceton, 2- Propanon, Propanon (67-64-1)	
EC50 48 h Krustentiere	8800 mg/l Daphnia magna
LC50 96 h Fische	5540 mg/l < V < 11000 mg/l Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)
NOEC chronisch Krustentiere	28d

1-Methoxy-2-propanol, Monopropylenglycolmethylether (107-98-2)	
EC50 48 h Krustentiere	> 500 mg/l Daphnia magna
LC50 96 h Fische	4600 mg/l < V < 10000 mg/l Leuciscus idus (Goldorfe)
ErC50 Algen	> 1000 mg/l Selenastrum capricornutum

12.2 - Persistenz und Abbaubarkeit

Gemisch

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	Keine Daten verfügbar
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Keine Daten verfügbar
% biologischer Abbau in 28 Tagen	Keine Daten verfügbar

- Das Produkt wurde nicht getestet.

Stoffe

n-Butylacetat (123-86-4)	
% biologischer Abbau in 28 Tagen	83 %

12.3 - Bioakkumulationspotenzial

Gemisch

Biokonzentrationsfaktor (BCF)	Keine Daten verfügbar
Log KOW	nicht bestimmt

- Das Produkt wurde nicht getestet.

Stoffe

Butan (106-97-8)	
Log KOW	1.09 < V < 2.89

n-Butylacetat (123-86-4)	
Log KOW	200

Propan (74-98-6)	
Log KOW	2.36

Aceton, 2- Propanon, Propanon (67-64-1)	
Log KOW	-0.24

1-Methoxy-2-propanol, Monopropylenglycolmethylether (107-98-2)	
Log KOW	-0.437

12.4 - Mobilität im Boden

- Das Produkt wurde nicht getestet.

12.5 - Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

12.6 - Endokrinschädliche Eigenschaften

- Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7 - Andere schädliche Wirkungen

- Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 - Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung	- Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. - Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. - Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. - Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. - Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.
Entsorgung über das Abwasser	- Es liegen keine Informationen vor.
Besondere Vorsichtsmaßnahmen	- Es liegen keine Informationen vor.
Gemeinschaft oder nationalen oder regionalen Rechtsvorschriften	- Europäischer Abfallkatalog - Unbenutztes Aerosol / Druckbehälter: 16 05 04* – Gase in Druckbehältern, die gefährliche Stoffe enthalten
	- Entsorgungscodes gemäß VeVA: - Unbenutzter Aerosol-/Druckbehälter: - 16 05 04 [S] – Gase in Druckbehältern (einschliesslich Halonen), die gefährliche Stoffe enthalten. - Verpackung (mit Rückständen): - 15 01 10 [S] – Verpackungen, die Rückstände von Stoffen oder Sonderabfällen mit besonders gefährlichen Eigenschaften enthalten oder durch solche Stoffe oder Sonderabfälle verunreinigt sind. - Leere, vollständig entleerte Verpackung: - 15 01 04 – Verpackungen aus Metall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 - UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nummer (ADR)	:	UN1950
UN-Nummer (RID)	:	UN1950
UN-Nummer (ADN)	:	UN1950
UN-Nummer (IMDG)	:	UN1950
UN-Nummer (IATA)	:	UN1950

14.2 - Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (ADR)	:	DRUCKGASPACKUNGEN
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (RID)	:	DRUCKGASPACKUNGEN
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (ADN)	:	DRUCKGASPACKUNGEN
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (IMDG)	:	DRUCKGASPACKUNGEN
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (IATA)	:	AEROSOLS, FLAMMABLE

14.3 - Transportgefahrenklassen

ADR Transportgefahrenklassen	:	2
ADR Klassifizierungscode:	:	5F

Piktogramme



2.1

Transportgefahrenklassen (RID)	:	2

Piktogramme



2.1

Transportgefahrenklassen (ADN)	:	2

Piktogramme



2.1

Transportgefahrenklassen (IMDG)	:	2

Piktogramme



2.1

Transportgefahrenklassen (IATA) : 2

Piktogramme



2.1

14.4 - Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe	:	
Verpackungsgruppe (RID)	:	
Verpackungsgruppe (ADN)	:	
Verpackungsgruppe (IMDG)	:	
Verpackungsgruppe (IATA)	:	

14.5 - Umweltgefahren

Umweltgefahren	:	Nein
Meeresschadstoff	:	Nein

Zusätzliche Angaben - Warnung: Entzündbare Gase.

14.6 - Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

PLASTIC

ADR

ADR Klassifizierungscode:	:	5F
ADR Sondervorschriften	:	190+327+344+625
ADR Begrenzte Menge (LQ)	:	1L
ADR Freigestellte Mengen	:	E0
ADR Verpackungsanweisung	:	
ADR Verpackung Sondervorschriften	:	
ADR Bestimmungen für Zusammenpackung	:	
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container	:	
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container	:	
ADR Tankcodierung	:	
ADR-Tanks Sondervorschriften	:	
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	:	
ADR Beförderungskategorie	:	2
ADR Tunnelbeschränkungscode	:	D
ADR Sondervorschriften für Beladung, Entladung und Handhabung	:	
Sondervorschriften für Versandstücke	:	V14
Sondervorschriften für lose Schüttung	:	
Sondervorschriften für Betrieb	:	S2
ADR Gefahr-Nr. (Kemlerzahl)	:	

RID

Sondervorschriften	:	190+327+344+625
Begrenzte Menge (LQ)	:	1L
Freigestellte Mengen	:	E0

ADN

Sondervorschriften	:	190+327+344+625
Begrenzte Menge (LQ)	:	1 L
Freigestellte Mengen	:	E0

PLASTIC

IMDG

Sondervorschriften	:	63 190 277 327 344 381 959
Begrenzte Menge (LQ)	:	1000 mL
Freigestellte Mengen	:	E0
Verpackungsanweisung	:	
Verpackung Sondervorschriften	:	
IBC Anweisung(en)	:	
IBC Vorschriften	:	
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container	:	
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container	:	
EmS Codes	:	F-D, S-U
Stauung und Handhabung	:	
Trennung	:	
Eigenschaften und Bemerkungen	:	

IATA

PCA - Freigestellte Mengen	:	E0
PCA - Limited Quantity - Packing Instructions	:	Y203
PCA - Limited Quantity - Maximum Net Quantity per Package	:	30kg
PCA - Packing Instructions	:	203
PCA - Maximum Net Quantity per Package	:	75kg
CAO - Packing Instructions	:	203
CAO - Maximum Net Quantity per Package	:	150kg
Sondervorschriften	:	A145 A167 A802
ERG Code	:	

14.7 - Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

- Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 - Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Stoffe REACH candidates	Nein
Stoffe Annex XIV	Nein
Stoffe Annex XVII	Nein

VOC-Gehalt	383.061 g/l

- – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Errichtung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/ EG und 2000/21/EG (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 396, 30.12.2006, Fehlerkorrektur – Nr. L 136/3, 2007-5-29);
- – VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 203, 26.6.2020, S. 28–58);

- – Am 16. Dezember 2008 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung chemischer Stoffe und Gemische unterzeichnet. Die genannte Verordnung änderte und hob die Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (die REACH-Verordnung) auf. Die Verordnung wurde am 31. Dezember 2008 im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 353, Band 51 veröffentlicht;

- – DELEGIERTE VERORDNUNG DER KOMMISSION (EU) 2024/2564 vom 19. Juni 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe (22. ATP zur CLP-Verordnung). Die Verordnung wurde am 30. September 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht;

- – RICHTLINIE DES RATES vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (75/324/EWG) (ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40)

- 850/2004/EC, 79/117/EEC, 689/2008/EC , 2008/47/EC

- – Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

- Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten.

- Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

- Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung (EU) 2019/1148):

- Der Erwerb, die Verbringung, der Besitz oder die Verwendung dieses Produkts durch die Allgemeinheit wird durch die Verordnung (EU) 2019/1148 beschränkt. Alle verdächtigen Transaktionen sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen sind der zuständigen nationalen Kontaktstelle zu melden.

- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]

- P3b Entzündbare Aerosole

- Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII, Nr.: 3, 40, 75.

- Schweizer Vorschriften: Art. 4 Abs. 1 Bst. 4 der Verordnung über den Jugendarbeitsschutz (SR 822.115) und Art. 1 lit. f der WBF-Verordnung über gefährliche Arbeit und Jugend (SR 822.115.2).

- Verordnung des WBF vom 20. März 2001 über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung, SR 822.111.52).

- Verordnung vom 5. Juni 2015 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV) (SR 813.11).

- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005 (Stand am 1. Januar 2025), SR 814.610.

- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018).

- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV; SR 832.30); Suva – Grenzwerte am Arbeitsplatz (MAK-, KZGW- und BAT-Werte).

- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, SR 814.81)

15.2 - Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt für das Produkt - Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

SDB Versionen

Version	Ausgabedatum	Verfasser	Beschreibung der Änderungen
2	26/08/2026		Hinweis auf Änderungen: Abschnitt: 1.2, 1.4, 2.2, 3.2, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 6.2, 6.3, 7.2, 8.2, 9.1, 9.2, 11.1, 12.1, 12.3, 12.4, 13.1, 14.5, 14.6, 15.1, 16.1.
1	26/09/2024		

PLASTIC

Abkürzungen und Akronyme	- ADR: Das Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße - ATE: Schätzung der akuten Toxizität. - CAS-Nr.: Chemical Abstracts Service-Nummer. - DGR: Vorschriften für gefährliche Güter. - DNEL: Abgeleiteter No-Effect-Level. - EG-Nr.: Nummer der Europäischen Gemeinschaft - EC50: Effektive Konzentration des Stoffes, der bei 50 % der Versuchstiere schädliche Wirkungen hervorruft. - IATA: Internationaler Lufttransportverband. - ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation - IMDG: Internationale maritime Gefahrgüter. - LC50: Tödliche Konzentration für 50 % eines Versuchstiers. - LD50: Tödliche Dosis für 50 % der Versuchstiere. - LOEC: Niedrigste beobachtete Effektkonzentration. - LOEL: Niedrigste beobachtete Nebenwirkungsstufe. - NOEC: Konzentration ohne beobachtete Wirkung. - NOEL: Kein beobachtbarer Effektwert. - OEL: Arbeitsplatzgrenzwert. - PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch. - PNEC: Voraussichtliche Konzentration ohne Wirkung. - RID: Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene. - STEL: Kurzfristiger Expositionsgrenzwert - TWA: Zeitgewichteter Durchschnitt - VOC: Flüchtige organische Verbindungen - vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.
Datenquellen:	European Chemicals Agency (ECHA) European Chemicals Bureau (ECB)
Bewertungsmethoden	Einstufung für Gemische und angewandtes Bewertungsverfahren gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]: Aerosol 1; H222–H229: Basierend auf Prüfdaten; Eye Irrit. 2; H319: Überbrückungsprinzip „Aerosole“; STOT SE 3; H336: Überbrückungsprinzip „Aerosole“.

Texte der regulatorischen Sätze

Aerosol 1	Aerosol - Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung - Kategorie 2
Flam. Gas 1	Entzündbares Gas. - Kategorie 1
Flam. Liq. 2	Flüssigkeit und Dampf entzündbar. - Kategorie 2
Flam. Liq. 3	Flüssigkeit und Dampf entzündbar. - Kategorie 3
H220	Extrem entzündbares Gas.
H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

PLASTIC

Press. Gas	Gase unter Druck
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition - Kategorie 3 (H336)

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

*** *** ***